



BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2022

GESCH.-NR. 2019-0099
BESCHLUSS-NR. 2022-176
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **33** **STRASSEN**
33.03 **Einzelne Strassen und Wege in eD alph (s. Anhang 4) (Strassenbeleuchtung s. 08.05.0)**

BETRIFFT **Lückenschliessung Radweg Örmis, Bisikon bis Illnau;
Kenntnisnahme der Stellungnahme der Baudirektion und der Mitwirkung der Bevölkerung gemäss §§ 12/13 StrG; Festlegung des weiteren Vorgehens**

AUSGANGSLAGE

Das Vorprojekt «Lückenschliessung Radweg Örmis» wurde mit Beschluss des Stadtrates (SRB Nr. 2021-168) am 26. August 2021 genehmigt und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Der Baudirektion des Kantons Zürich wurde das Projektdossier am 22. September 2021 zur Stellungnahme gemäss § 12 Strassengesetz (StrG) zugestellt. Begleitet durch eine Medienmitteilung, lag das Vorprojekt zwischen dem 23. September 2021 und 25. Oktober 2021, gemäss § 13 Strassengesetz (StrG; LS 722.1), öffentlich bei der Stadtverwaltung auf. Alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden vorgängig schriftlich über die öffentliche Projektauflage informiert.

MITWIRKUNG DURCH DIE BEVÖLKERUNG

Einwendungen gegen das Projekt im Sinne der Mitwirkung können innerhalb der Auflagefrist alle juristischen und natürliche Personen sowie Verbände erheben. Im aktuellen Planaufgabeverfahren haben alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihre Möglichkeit zur Mitwirkung zum geplanten Radweg zwischen Bisikon und Illnau wahrgenommen und bei der Stadt ihre Einwendungen zum Vorprojekt eingebracht. Insgesamt wurden sieben Einwendungen eingereicht. Die direkt betroffenen Grundeigentümer und Pächter sowie der Naturschutzverein Illnau-Effretikon stellen sich gegen das geplante Bauvorhaben und wünschen vom Stadtrat, den Variantenentscheid (SRB Nr. 2019-167 vom 19. September 2019) nochmals zu hinterfragen.

STELLUNGNAHME DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat ihre koordinierte Stellungnahme der Stadt am 28. Februar 2022 zugestellt. In ihrer Stellungnahme teilt der Kanton mit, dass das Vorprojekt nicht bewilligungsfähig sei, unter anderem da aus naturschutzrechtlicher Sicht klare Hindernisse gegen das Vorprojekt stehen, die sich nicht mit Auflagen oder Bedingungen beheben liessen. Trotz frühem Einbezug der kantonalen Fachstelle Naturschutz hat sich diese gegen das Projekt ausgesprochen und insbesondere bemängelt, dass die Variante 1b als Bestvariante auserkoren wurde. Es fehle eine klare Begründung zur Bestvariante. Zudem fehle in der Bewertung der Aspekt der Umwelt. Daher könne dem Vorprojekt nicht zugestimmt werden.



BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2022

GESCH.-NR. 2019-0099

BESCHLUSS-NR. 2022-176

RECHTLICHE BEURTEILUNG

Die Stellungnahme des Kantons Zürich, respektive des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), wurde im Auftrag der Stadt rechtlich von der Baumberger Rechtsanwälte AG beurteilt. In ihrer Beurteilung vom 17. Januar 2022 kommt sie zu folgendem Schluss:

Die Flachmoorverordnung (FMV; SR 451.33) des Bundes steht nicht von vornherein dem Vorprojekt entgegen. Das Gebiet südlich der Bisikonerstrasse liegt ausserhalb des durch die FMV festgesetzten Perimeters des Schutzgebietes für Flachmoore. Eine Pufferzone in Form einer Freihaltezone südlich der Schutzzone wurde nicht erstellt. Noch nicht festgesetzte Pufferzonen entfalten keine negative Vorwirkung.

Die Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) des Bundes steht ebenfalls nicht von vornherein dem Vorprojekt entgegen. Das Gebiet südlich der Bisikonerstrasse liegt ebenfalls ausserhalb des durch die AlgV festgesetzten Schutzgebietes für Amphibienlaichgebiete. Wie auch beim Flachmoorgebiet besteht keine festgesetzte Pufferzone in Form einer Freihaltezone südlich der Schutzzone. Noch nicht festgesetzte Pufferzonen entfalten keine negative Vorwirkung.

Das Vorprojekt verstösst jedoch gegen die kantonale Schutzverordnung von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung (SVO). Das Gebiet südlich der Bisikonerstrasse liegt zwar grossteils ausserhalb der kantonalen Schutzverordnung, jedoch befindet sich ein Dreieck im östlichen Bereich teilweise in der Naturschutzzone (Zone I) und teilweise in der Naturschutzumgebungzone A (Zone II A). In diesen Zonen sind unter anderem die Errichtung von Bauten und Anlagen verboten. Es dürfen keine Geländeänderungen oder Ablagerungen vorgenommen werden. Wenn der geplante Radweg durch dieses Gebiet führt, liegt ein Verstoß gegen die Schutzzonenvorschriften der SVO vor.

Wenn die Baudirektion des Kantons Zürich somit unter Berufung darauf den Radweg nicht bewilligen will, hätte sie gute Aussichten, dass die Gerichte diesen Entscheid, wenn er hinreichend begründet wird, schützen würden. Der Kanton Zürich könnte somit den Radweg wohl verunmöglichen. Er könnte aber, wenn er denn wollte, den Radweg auch bewilligen. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in Art. 6 SVO. Gestützt darauf könnte die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Vorschriften der SVO gestatten, wenn besondere Verhältnisse es erfordern.

Es befinden sich mehrere «Prioritäre Potenzialflächen für Feuchtgebiete» (PPF) angrenzend an die Bisikonerstrasse. Auch das Baurekursgericht musste sich bereits zu den PPF äussern. Dabei hielt es fest, dass PPF nicht ohne Weiteres innerhalb eines Schutzperimeters für Moore oder Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und von besonderer Schönheit fallen. Sie sind deshalb nicht vom absoluten Schutz erfasst. Ein Potenzial zur Feuchtgebietsregeneration oder eine gewisse Bedeutung zur ökologischen Vernetzung eines kantonalen Moorlandschaftsobjekts steht einem Bauvorhaben damit nicht von vornherein entgegen.

Eine umfassende Interessenabwägung wurde in der Stellungnahme des Kantons vom 29. November 2021 nicht vorgenommen. Es wurde lediglich pauschal gesagt, dass durch den Bau des Radweges und der damit einhergehenden Verschiebung der Strasse südlich des Schutzobjektes eine PPF beansprucht würde, die eine künftige Inwertsetzung der bezeichneten PPF als Feuchtgebiet verunmöglichen oder erschweren würde. Dem Vorprojekt stünden daher bedeutende öffentliche Interessen des Naturschutzes entgegen und seien deshalb zu vermeiden. Die Interessenabwägung wurde nicht genügend vorgenommen, denn die Stellungnahme äussert sich nicht einmal zu den Interessen der Stadt Illnau-Effretikon. Dies stellt eine Rechtsverletzung dar. Hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Kanton bei einer weiteren Beurteilung des Vorprojektes valable Argumente anführen könnte, welche die Abwägung der Interessen zugunsten seiner Position ausfallen lassen würden.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass dem geplanten Radweg primär die kantonale Schutzverordnung und nicht die Flachmoorverordnung oder die Amphibienlaichgebiete-Verordnung im Wege steht.



BESCHLUSS

VOM 08. SEPTEMBER 2022

GESCH.-NR. 2019-0099
BESCHLUSS-NR. 2022-176

WEITERES VORGEHEN

Von den in der Studie untersuchten vier Varianten hat der Stadtrat mit Beschluss vom 19. September 2019 die Variante 1b (Rad-/Gehweg nordseitig mit Verlegung der Bisikonerstrasse) favorisiert (SRB-Nr. 2019-167), obwohl diese die teuerste Variante darstellt. Der Sicherheitsaspekt, die Vermeidung von Bauarbeiten innerhalb des Naturschutzgebietes sowie die direkteste und kürzeste Linienführung gaben dazu den Ausschlag.

Der Aspekt der Umwelt hat in der heutigen Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert erhalten. Damit dem Kanton Zürich und auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dargelegt werden kann, dass die gewählte Variante zur Lückenschliessung Radweg Örmis zwischen Bisikon und Unter-Illnau die beste Lösung darstellt, müssen die vier oder auch zusätzliche Varianten nochmals geprüft werden. Ziel ist es, ein fundiertes Variantenstudium zu erreichen, in dem alle wichtigen Kriterien, inkl. der Umweltaspekte berücksichtigt werden.

Basis bildet das Variantenstudium aus dem Jahr 2001. Die vorhandenen Varianten bleiben bestehen und werden durch zusätzliche mögliche Radverbindungen ergänzt. Aus Sicht des Stadtrates ist eine weitere Variante mit einer Strassenverbreiterung, einer Kernfahrbahn und einer Temporeduktion in Erwägung zu ziehen.

Die bisherigen Kriterien werden kritisch hinterfragt und entsprechend ergänzt. Die Varianten werden mittels einfacher Vergleichswertanalyse (VWA) bewertet. In einer VWA wird eine qualitative Beurteilung basierend auf definierten Kriterien durchgeführt. Bei Bedarf können auch quantitative Indikatoren, wie bspw. Kosten, ergänzt werden. Die einzelnen Kriterien werden nicht gewichtet. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Varianten sowie die Vor- und Nachteile sind somit einfach ersichtlich. Für die VWA ist mit Kosten von rund Fr. 30'000.- zu rechnen. Diese können mit dem bewilligten Planungskredit abgedeckt werden.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU BESCHLIESST:

1. Vom Zwischenstand des Mitwirkungsverfahrens im Projekt Lückenschliessung Radweg Örmis, Bisikon bis Illnau, wird Kenntnis genommen.
2. Dem weiteren Vorgehen gemäss den Erwägungen wird zugestimmt. Die Abteilung Tiefbau wird beauftragt, das Variantenstudium unter Berücksichtigung der Umweltaspekte durchzuführen.
3. Die Ergebnisse des Variantenstudiums und der Bericht zur Mitwirkung sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen, so dass er über das weitere Vorgehen entscheiden kann.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Ingenieurbüro ewp AG Effrestikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon
 - b. Baudirektion des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich
 - c. alle Einwender (8), durch Abteilung Tiefbau
 - d. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - e. Abteilung Tiefbau

Stadtrat Illnau-Effretikon


Marco Nuzzi
Stadtpäsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 12.09.2022